

An den Vorsitzenden der Gemeindevorstand Schöneck  
Klaus Ditzel  
Rathaus Kilianstädten  
Herrnhofstraße 8  
61137 Schöneck



Schöneck, den 18.01.2026

## **Antrag zur Sitzung der Gemeindevorstand am Donnerstag, den 05.02.2026**

### **Zisternensatzung zur Schonung des Grundwassers**

#### **Beschlussvorschlag:**

Zur Schonung des Wasserhaushalts und zur Entlastung von Abwasseranlagen beschließt die Gemeindevorstand die auf einer Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes basierende Zisternensatzung, die als Anhang diesem Antrag beiliegt.

Der unerledigte Beschluss 000160/2023 aus der Sitzung der Gemeindevorstand vom 10.10.2023, mit dem der Gemeindevorstand beauftragt worden war, einen Satzungsentwurf auf Basis der Mustersatzung vorzulegen, wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

Aufgrund der trockenen Sommer der letzten Jahre ist das lebensnotwendige Frischwasser zu einer immer kostbareren Ressource geworden. Auch zeitweise Starkregen- und Regenphasen reichen nicht immer aus, um die Grundwasservorräte wieder aufzufüllen. Im Sommer 2023 stand daher die Wasserampel der Kreiswerke zeitweise auf „grau“, der letzten Stufe vor dem Notstand. Mit der Stufe „grau“ ging von den Kreiswerken folgende Aufforderung einher: „Die **umgehende drastische** Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs für Anwendungen, die keine Trinkwasserqualität erfordern, ist **zwingend** notwendig.“

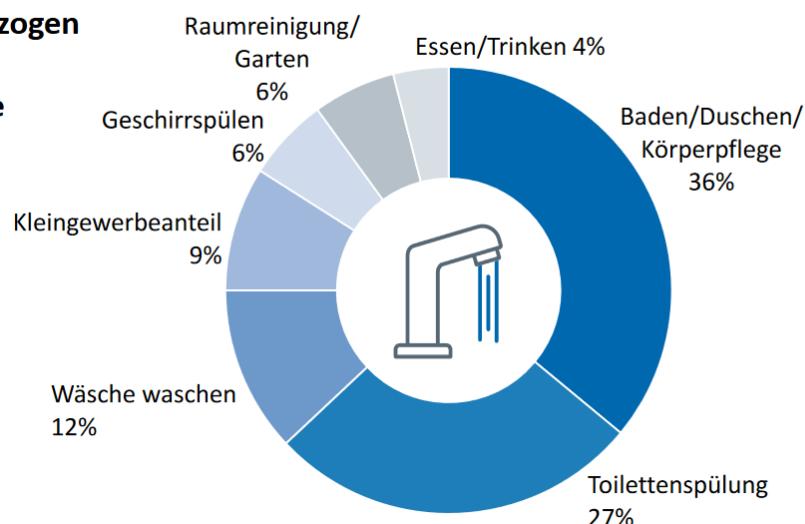
Im September 2025 legte der Gemeindevorstand der Gemeindevorstand das Klimaanpassungskonzept des Main-Kinzig-Kreises vor. Im darin enthaltenen Maßnahmenkatalog Schöneck wird dabei im Handlungsspielraum der Gemeinde unter Punkt K.P04 als kurzfristig realisierbare Maßnahme u.a. der Erlass einer Zisternensatzung vorgeschlagen.

Gemäß BDEW-Statistik verbrauchen wir pro Kopf ca. 125 Liter Trinkwasser pro Tag. Die Anteile von Gartenbewässerung, Wäsche waschen und v.a. Toilettenspülung summieren sich auf 45 Prozent. Diese Anteile sind geeignet, mit Hilfe einer Zisterne durch Regenwasser ersetzt zu werden.

# Trinkwasserverwendung im Haushalt 2022

Durchschnittliche Anteile bezogen auf die Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe

Insgesamt  
125 Liter/Person/Tag



Quelle: BDEW-Wasserstatistik; geschätzte Menge

Quelle:

[https://www.bdew.de/media/documents/Trinkwasserverwendung\\_im\\_HH\\_2022\\_jaehrlich\\_o\\_dw\\_online\\_Hk\\_04052023.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Trinkwasserverwendung_im_HH_2022_jaehrlich_o_dw_online_Hk_04052023.pdf)

Aufgrund der Erderwärmung ist absehbar, dass sich die Trockenphasen künftig noch mehreren werden. Deshalb erscheint es notwendig, dass dafür an den Stellen Vorsorge getroffen wird, wo dies leicht möglich ist. So kann der Druck auf die Grundwasserentnahmen reduziert werden, um noch drastischere Einschränkungen zu vermeiden und um Frischwasser für die wirklich unabdingbaren Zwecke wie Trinken, Kochen oder Waschen immer zur Verfügung zu haben.

Gerade beim Neubau eines Hauses – und **nur um den Neubau soll es in der Satzung gehen** – ist es günstig, von Beginn an die Regenwassernutzung einzuplanen und einzubauen. Wenn die Bagger schon da sind, können sie auch gleich eine Zisterne eingraben. Wenn die Hausinstallation neu erstellt wird, können die Rohre und Anschlüsse gleich die Regenwassernutzung berücksichtigen. Eine spätere Nachrüstung ist ungleich teurer.

Dass der Wasserverbrauch und damit auch die Wasserkosten eine signifikante Größe im Haushaltsbudget darstellen können, zeigt nachfolgende Rechnung für einen vierköpfigen Musterhaushalt. Wenn der Verbrauch von Frischwasser signifikant reduziert werden kann, so kann sich die Investition in eine Zisterne im Neubau auch wirtschaftlich schnell rechnen.

Berechnung Wasserkosten für einen Schönecker Musterhaushalt mit 4 Personen			
	Berechnungsgrundlage	Verbrauch / Kosten pro Jahr	
Verbrauch (cbm)	125 Liter pro Person und Tag	182,50	cbm
Kosten Frischwasser Kreiswerke Main-Kinzig	Mengenpreis 2,46 € / cbm Leistungspreis 130,62 € / Anschluss Vorhaltepreis 38,52 € / Anschluss	618,09	€
Kosten Abwasser: Gebühren Gemeinde Schöneck	Gebühren 2,83 € / cbm	516,48	€
<b>Kosten gesamt</b>		<b>1.134,57</b>	€

Zusätzlich wird eine Zisterne gemäß Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöneck bei der Berechnung der Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser gebührenmindernd angesetzt.

Natürlich könnte man einwenden, dass hier auch auf Freiwilligkeit gesetzt werden könnte, wenn doch eine Zisterne solche Vorteile hat. Wenn Häuser von Privatpersonen errichtet werden, die später auch selbst das Gebäude nutzen werden, mag das zutreffend sein, da diese neben der Investitionssumme auch die späteren Betriebskosten in den Blick nehmen. **Da aber viele Immobilien von Bauträgern errichtet werden, die den Bau möglichst kostengünstig errichten wollen, vor allem also auf die Investitionssumme schauen, würde bei diesen die Freiwilligkeit meist ins Leere laufen.** Die späteren Nutzer\*innen der Gebäude haben danach aber kaum mehr die Gelegenheit, das zu wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen zu korrigieren und haben damit nur noch geringe Möglichkeiten, Wasser und Kosten im Betrieb zu sparen.

Das hessische Umweltministerium hat in Zusammenarbeit mit dem hessischen Städte- und Gemeindebund eine Muster-Zisternensatzung erstellt und veröffentlicht, die es den Kommunen unaufwändig und rechtssicher erlaubt, auf dieser Basis eine eigene Zisternensatzung zu erlassen und damit einen Beitrag zu einer sicheren Wasserversorgung für ihre Bevölkerung zu leisten. Link zur Mustersatzung mit Erläuterungen: <https://hessen.de/presse/gemeinsame-muster-zisternensatzung-veröffentlicht>

In der Mustersatzung sind Textabschnitte mit Vorschlagscharakter oder solche, bei denen mehrere Optionen zur Verfügung gestellt wurden, *kursiv gedruckt*. Hier soll die jeweilige Gemeinde eine Entscheidung treffen. In dem Vorschlag gemäß Anhang sind diese Abschnitte weiterhin kursiv und fett dargestellt. Daneben wurde im vorliegenden Entwurf jeweils der Gemeindenname Schöneck in den Lückentext eingesetzt. Ansonsten ist der Text identisch zur Mustersatzung.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll beraten werden, ob Fördermittel bereitgestellt werden können, die auch für Bestandsimmobilien genutzt werden können.

**Klassifikation gemäß dem Gemeindevorstand-Beschluss „Klimaschutz in Schöneck“ vom 25.06.2020**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Ja, positiv

Eine der von der Wissenschaft prognostizierten Auswirkungen der Erderwärmung sind die vermehrten Trockenphasen, die wir in den letzten Jahren auch bereits feststellen mussten und bei denen zu erwarten ist, dass diese sich nicht nur wiederholen, sondern auch noch verstärken werden. Die Zisternensatzung leistet einen Beitrag, um mit diesen Folgen der Erderwärmung umgehen zu können.

- Ja, negativ
- Nicht einschätzbar
- Nein

*Wolfgang Seifried*

---

Wolfgang Seifried

– Bündnis 90/Die Grünen / Fraktion –

## Anlage

# Zisterbensatzung

Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde **Schöneck** in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

### § 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde **Schöneck**. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

### § 3 Begriffsbestimmungen

#### (1) Niederschlagswassernutzungsanlage

- Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus
1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage / **Kanalisation**,
  2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und

**3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.**

**(2) Zisterne**

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

**(3) Auffangfläche**

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

**(4) Betriebswasser**

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

**§ 4  
Herstellungspflicht**

**(1)** Im Gebiet der Gemeinde **Schöneck** hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von **mehr als 50 m<sup>2</sup>** errichtet wird.

**(2)** Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

**§ 5  
Ausnahmen und Befreiungen**

**(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.**

**(2)** Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde **Schöneck** eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt **40 Liter pro m<sup>2</sup>** angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

## § 7 Bau und Unterhaltung

**(1)** Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**(2)** Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
- b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
- c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 €** geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde **Schöneck**

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevorstellung / Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

---

(Schöneck, ....)

(Bürgermeisterin)